

Bootsbenutzung

Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Booten gestattet ist, sind mit einem Boots-Symbol () gekennzeichnet.

Dabei sind folgende Vorgaben für die zur Bootsbenutzung freigegebenen Gewässer zu beachten:

- Die Bootsbenutzung (nicht motorbetrieben!) zum Zwecke des Angelns ist bei den gekennzeichneten Gewässern erlaubt.
- Eine vorherige Anmeldung auf der NWA-Geschäftsstelle ist erforderlich.
- Jeder Nutzer hat sich im Vorfeld über die jeweils aktuellen Regelungen zur Bootsbenutzung zu informieren (Homepage oder Geschäftsstelle).

	Bootsnutzung	Belly-Bootsnutzung
Kronensee	16.05. – 31.01. Sonderregelung auf S. 22/23 beachten!	16.05. – 31.01.
Linner See	16.05. – 30.06. Verbot: vom Vereinshaus aus gesehen rechter Teil des Sees beginnend mit Landzunge 01.07. – 31.01. zusätzlich rechter Teil des Sees freigegeben	16.05. – 30.06. Verbot: vom Vereinshaus aus gesehen rechter Teil des Sees beginnend mit Landzunge 01.07. – 31.01. zusätzlich rechter Teil des Sees freigegeben
Niedringhaussee	16.05. – 31.01.	16.05. – 31.01.
Schleptruper See	nein!	16.05. – 31.01.

Futterboote/Modell-Boote

Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns gestattet ist, sind mit einem Fernsteuerungs-Symbol () gekennzeichnet. Sonderregelung auf S. 22/23 beachten.